

# **BVGer C-4156/2020 vom 23. Juli 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4156\\_2020\\_d20200723](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4156_2020_d20200723)

FR: TAF C-4156/2020 du 23 juillet 2020

IT: TAF C-4156/2020 del 23 luglio 2020

## **Regeste**

Zuständigkeit SUVA | Unfallversicherung, Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung bei der SUVA; Einspracheentscheid SUVA vom 23. Juli 2020. Das BGer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG; SR 173.32) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Die Bestimmungen des ATSG sind gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e VGG, Art. 109 Bst. a UVG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 20. August 2020 einzutreten (Art. 38 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. a ATSG; vgl. auch Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG, Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 2.1**

In der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege bezeichnet der Streitgegenstand jenes Rechtsverhältnis, das vor der Beschwerdeinstanz umstritten ist. Der Streitgegenstand wird einerseits durch das Anfechtungsobjekt, andererseits durch die Parteibehörden bestimmt; Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind folglich nicht automatisch deckungsgleich. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind dann identisch, wenn der Entscheid der Vorinstanz integral angefochten wird. Im Sinne des Grundsatzes der Verfahrenseinheit kann sich der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens verengen (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht,

### **E. 2.2**

In Bezug auf die Unterstellungsfrage gilt die Verfügung vom 20. September 2018 (Suva-act. 25) im Beschwerdeverfahren aufgrund des Devolutiveffektes (Art. 54 VwVG) als inhaltlich mitangefochten (vgl. BGE 134 II 142 E. 1.4 m.H.). Anfechtungsgegenstand

bildet im vorliegenden Beschwerdeverfahren jedoch allein der Einspracheentscheid vom 23. Juli 2020, der die vorangehende Verfügung vom 20. September 2018 ersetzt und an deren Stelle tritt (vgl. SEILER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, Art. 54 N 16 f.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1169; vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-1854/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 1.6.2).

### **E. 2.3**

Die von der Vorinstanz im Rahmen des Einspracheverfahrens vorgenommene Einschränkung des Verfahrensgegenstands auf die Frage der Unterstellung, unter Ausklammerung der Einreihung in den Prämientarif, ist gemäss Rechtsprechung zulässig, sofern der Einsprache die aufschiebende Wirkung erteilt wird, diese in der Folge auch der Beschwerde zukommt und die Unterstellung erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung für die Zukunft vollzogen wird (vgl. Urteil des BGer 8C\_889/2010 vom 3. Januar 2011 E. 2.1; Urteile des BVGer C-5105/2010 vom 9. November 2011 E. 2 und C-1854/2017 E. 1.6.3 je m.H.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Einschränkung des Verfahrensgegenstands auf die Frage der Unterstellung zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin führt (vgl. unten E. 3.3.2).

### **E. 2.4**

Anfechtungs- und Streitgegenstand sind im hier zu beurteilenden Fall identisch, so dass einzig die Frage zu untersuchen ist, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin zwingend in den Tätigkeitsbereich der Suva fällt und demzufolge die in diesem Betrieb Beschäftigten obligatorisch bei der Suva gegen Unfall zu versichern sind. Nicht Thema im vorliegenden Verfahren ist die Frage der Prämientarifeinreihung. Auf die damit zusammenhängenden Vorbringen der Beschwerdeführerin wird demnach im Folgenden (mit Ausnahme von E. 3.3.2 [vgl. oben E. 2.3]) nicht mehr eingegangen.

### **E. 2.5**

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik den Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Suva zwecks Abklärung der Betriebsverhältnisse nach Ende der Pandemie stellt (vgl. oben Bst. F.e), ist darauf nicht einzutreten. So sind im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sämtliche Begehren und Eventualbegehren in der Beschwerdeschrift vorzubringen; erst im Rahmen der Replik gestellte Anträge sind C-4156/2020 Seite 14 nicht zulässig (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-2631/2012 vom 6. März 2013 E. 4.1 m.H.).

### **E. 2.6**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.7**

Das Gericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1; 116 V 246 E. 1a). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im

Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b; Urteil des BGer 8C\_136/2017 vom 7. August 2017 E. 3). Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden in formell- rechtlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2). In materiellrechtlicher Hinsicht sind demgegenüber grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts gelten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Der streitige Entscheid ist vorliegend der Einspracheentscheid, der vom 23. Juli 2020 datiert (und – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – nicht die Verfügung vom 20. September 2018 [vgl. dazu oben E. 2.2]). Damit ist vorliegend der Sachverhalt, wie er sich bis zum 23. Juli 2020 realisiert hat, massgeblich und es sind folglich das UVG in der Fassung vom 1. Januar 2020 und die UVV in der Fassung vom 1. April 2018 anwendbar.

## **E. 2.8**

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 43 N 53 und 59 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., Art. 43 N 61 ff.; BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat

C-4156/2020 Seite 15 somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Der Sachverhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde soweit zu ermitteln, dass über die in Frage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N 20 m.H.). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 N 68 ff. m.H.).

## **E. 3**

Aufl. 2021, Rz. 1279 ff. m.H. auf BGE 136 II 457 E. 4.2).

C-4156/2020 Seite 13

### **E. 3.1**

In formeller Hinsicht machte die Beschwerdeführerin zunächst geltend, die Vorinstanz verletze den Untersuchungsgrundsatz sowie ihre Begründungspflicht (und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör), indem sie sich auf eine «selbstgebastelte» Betriebsbeschreibung abstütze, in der willkürlich angegebliche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aufgeführt seien. Sie verletze auch ihre Beratungs- und Aufklärungspflicht, während die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen sei. Zu einer Gehörsverletzung komme es zudem auch infolge der Einschränkung des Verfahrensgegenstands auf die Frage der Unterstellung, unter

Ausklammerung der Einreihung in den Prä- mientarif.

### **E. 3.2.1**

Grundsätzlich gilt im vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wozu auch das Einspracheverfahren gehört (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 52 N 13), sowie auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht der Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 12 VwVG). Relativiert wird der Un- tersuchungsgrundsatz und die damit einhergehende Ermittlungspflicht der Behörde durch die Mitwirkungspflicht der Parteien nach Art. 13 und Art. 52 Abs. 1 VwVG resp. Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG. Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Aus- kunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten be- schliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzu- räumen. Von der Befolgung bzw. Nichtbefolgung der Mitwirkungspflicht hängt nicht die Rechtsgültigkeit der Beschwerde ab, sondern deren Er- folgsaussicht. Im Bereich des vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten

C-4156/2020 Seite 16 Sozialversicherungsrechts besteht zwar keine Beweisführungslast, doch haben die Parteien die Beweislast insofern zu tragen, als der Entscheid im Falle der Beweislosigkeit zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte, sofern es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zu- mindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des BGer 8C\_882/2009 vom 19. Februar 2010; Urteil des BVer C-3214/2020 vom 3. August 2021 E. 4.1).

### **E. 3.2.2**

Nachdem die Suva der Beschwerdeführerin – nach vorgängigem fruchtlosem Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme durch die Vorin- stanz – mit E-Mail vom 14. Oktober 2016 mitgeteilt hatte, dass sie aufgrund des Betriebsbesuchs im Dezember 2015 und interner Abklärungen ein wei- teres persönliches Gespräch für erforderlich halte, weshalb sie die Be- schwerdeführerin um die Vereinbarung eines weiteren Termins ersuche, erklärte die Beschwerdeführerin in ihrer E-Mailantwort vom 17. Oktober 2016, dass keinerlei Interesse an einer Versicherung bei der Suva bestehe und eine Versicherungspflicht in den vergangenen Jahren ohnehin bereits verneint worden sei. Zwecks Vereinbarung eines persönlichen Bespre- chungstermins nahm die Vorinstanz am 17. Januar 2018 erneut mit der Beschwerdeführerin telefonisch Kontakt auf, wobei sich Letztere anlässlich dieses Telefongesprächs weigerte, mit der Suva einen Termin zu vereinba- ren, und ihr in Aussicht stellte, dass sie keinen weiteren Besuch seitens der Suva empfangen werde. In der Folge forderte die Suva die Beschwerde- führerin mit Schreiben vom 25. Januar 2018 – unter Hinweis auf die Mitwir- kungspflicht nach Art. 28 ATSG und die Möglichkeit eines Aktenentscheids bei Verletzung dieser Pflicht nach Art. 43 ATSG – erneut auf, sich zwecks Terminvereinbarung mit ihr in Verbindung zu setzen. In ihrer Antwort vom 14. Februar 2018 verneinte die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der Vorinstanz und teilte dieser mit, dass sich eine erneute Überprüfung (Be- sprechung, Betriebsbesichtigung) damit erübrige. Daraufhin erliess die Vorinstanz gestützt auf die Akten (namentlich ihren Bericht vom 21. De- zember 2015 [Suva-act. 13] und Auszüge aus der Homepage der Be-

schwerdeführerin vom 16. Januar und vom 23. April 2018 [Suva-act. 15 und 21]) am 20. September 2018 die in Aussicht gestellte Verfügung (vgl. oben Bst. C und D.a).

### **E. 3.2.3**

Nach dem vorstehend Dargelegten bzw. unter dem Aspekt, dass sich die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 17. Oktober 2016, anlässlich des

C-4156/2020 Seite 17 Telefongesprächs vom 17. Januar 2018 und mit 14. Februar 2018 gewei- gert hatte, ihre obligatorische Versicherungspflicht bei der Suva anzuer- kennen und bei der diesbezüglich notwendigen Sachverhaltsabklärung mitzuwirken, lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz – nach vor- gängig am 25. Januar 2018 erfolgtem schriftlichem Hinweis auf Art. 28 ATSG und Art. 43 Abs. 3 ATSG – eigene Abklärungen (Suva-act. 13, 15 und 21) getätigt und am 20. September 2018 den – der Beschwerdeführe- rin bei Säumnis in Aussicht gestellten – Aktenentscheid erlassen hatte. In- wiefern die Vorinstanz ihre Untersuchungs- und Aufklärungspflicht verletzt hätte, ist nicht ersichtlich.

### **E. 3.2.4**

Im Übrigen lässt sich der massgebliche Sachverhalt anhand der Ak- ten, insbesondere gestützt auf den im Anschluss an den Betriebsbesuch vom 17. Dezember 2015 erstellten Bericht und die Angaben auf der Home- page (vgl. oben Bst. C.a und E.b), im vorliegend relevanten Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids jedenfalls rechtsgenügend, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, feststellen. Die auf Beschwerdeebene wiederholt vorgebrachte Behauptung, die Beschwerdeführerin müsse ihren Betrieb aufgrund der Corona-Krise umstrukturieren resp. vollständig neu organisieren, weshalb die im Handelsregister eingetragenen bzw. auf der Homepage vermerkten Tätigkeiten und damit auch die Sachverhaltsfest- stellungen der Vorinstanz überholt seien (vgl. oben Bst. F.a und F.e), blie- ben völlig unsubstantiiert. So äusserte sich die Beschwerdeführerin nir- gends dazu, wie die Corona-Pandemie ihre Tätigkeiten resp. ihren Be- triebscharakter konkret verändert hat. Derart allgemein gehaltene Behaup- tungen genügen jedenfalls im Einsprache- und Beschwerdeverfahren, in denen gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b VwVG von Gesetzes wegen eine Mitwirkungspflicht gilt (vgl. dazu Urteil des BVGer C-1752/2021 vom 17. Januar 2023 E. 7.5.1 und E. 7.5.2), nicht.

### **E. 3.2.5**

Nach dem Gesagten ist eine Verletzung der Untersuchungspflicht zu verneinen.

### **E. 3.3.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 ATSG haben die Parteien An- spruch auf rechtliches Gehör. Der Gehörsanspruch umfasst im Wesentli- chen das Recht einer Partei auf Teilnahme am Verfahren und auf Einfluss- nahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entschei- des dar, welcher in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreift

C-4156/2020 Seite 18 (BGE 143 V 71 E. 4.1; 132 V 368 E. 3.1). Zu den Mitwirkungsrechten gehört insbesondere das Recht einer Partei, vor Erlass einer Verfügung orientiert zu werden und sich zur Sache zu äussern, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Be- weisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu be- einflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst

als Mitwirkungs- recht mithin alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt in einem Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11 E. 5.3 und 135 II 286 E. 5.1; Urteil des BGer 1C\_77/2013 vom 19. Juli 2013 E. 3.2; Urteil des BVGer A-7102/2017 vom 27. August 2019 E. 5.3.1). Einen wesentlichen Bestandteil des in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten An- spruchs auf rechtliches Gehör bildet die Begründungspflicht. Diese soll ver- hindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überle- gungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem recht- lichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (statt vieler BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil des EVG [heute: BGer] I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.1.3 m.H., veröffentlicht in: SVR 2006 IV Nr. 27). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 132 V 387 E. 5.1; SUTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 29; WALDMANN/BICKEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 106 zu Art. 29). Nach der Recht- sprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äus- sern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Ein Verstoss gegen die Begründungspflicht stellt in der Regel keine besonders schwerwiegende Verletzung des recht-

C-4156/2020 Seite 19 lichen Gehörs dar, insbesondere wenn die Überlegungen der Behörde zu- mindest im Kern nachvollzogen werden können (Urteil des BGer 1C\_39/2017 vom 13. November 2017 E. 2.1). Eine mangelhafte Begrün- dung kann daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden, indem die Vorinstanz dort ihre Entscheidungsgründe darlegt und die Rechtsmit- telinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwech- sels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (KNEUBÜHLER/PED- RETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, N 22 zu Art. 35 m.w.H.). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu ei- nem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen füh- ren würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der be- troffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu ver- einbaren wären (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2 m.w.H.).

### **E. 3.3.2**

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Einspracheentscheid auf mehreren Seiten detailliert aus, auf welche Tätigkeiten der Beschwerde- führerin sie für die Subsumption unter Art. 66 UVG i.V.m. Art. 73 UVV ab- stellt und welchen Quellen die entsprechenden Angaben entnommen wur- den (vgl. Suva-act. 53 S. 5 ff. und oben Bst. E.b). Sie hat damit die Über- legungen dargelegt, auf welche sie ihren Entscheid stützt. Die Begründung umfasst den relevanten Sachverhalt, die wichtigsten einschlägigen Rechts- normen und materiellen

Erwägungen, welche die Überlegungen der Vorinstanz für die Beschwerdeführer nachvollziehbar machen. Der angefochtene Einspracheentscheid enthält deshalb hinsichtlich des vorliegend relevanten Streitgegenstandes alle Elemente, die für eine sachgerechte Anfechtung erforderlich sind. Inwiefern die Vorinstanz mit dem Hinweis anlässlich des Telefongesprächs vom 5. Juni 2020, wonach sich der Sachverhalt aus den Akten sowie auch aus dem Internet genügend gut erkennen lasse (vgl. Suva-act. 51 und oben Bst. E.a), das rechtliche Gehör mit Blick auf den Erlass des Einspracheentscheids gewahrt hat, kann vorliegend offenbleiben. Selbst wenn damit das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden wäre, so wäre eine solche Verletzung des Gehörsanspruchs leichter Natur gewesen und angesichts der rechtsgenügenden Begründung des Einspracheentscheids im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt worden (vgl. BGE 148 IV 22 E. 5.5.2 m.H.).

C-4156/2020 Seite 20

### **E. 3.3.3**

Inwiefern die Einschränkung des Verfahrensgegenstands auf die Frage der Unterstellung, unter Ausklammerung der Einreihung in den Prämientarif (vgl. oben E. 2.3), zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führt, ist überdies nicht ersichtlich. So steht der Beschwerdeführerin mit dem vorliegenden Verfahren ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Unterstellungsentscheid der Vorinstanz – mit allfälligen Weiterzugsmöglichkeiten ans Bundesgericht – zu, mit dem sie eine ihrer Ansicht nach fehlerhafte Unterstellung vollumfänglich anfechten kann, weshalb sie aus der Tatsache, dass sie diese Frage infolge Rechtskraft nachträglich, d.h. im Rahmen des ordentlichen Verfahrens betreffend Einstufung in den Prämientarif, nicht mehr von den Rechtsmittelbehörden prüfen lassen kann, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Für die spätere Tarifeinreihung wird die Vorinstanz das rechtliche Gehör zu berücksichtigen haben. Ihr Entscheid ist wiederum vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 109 Bst. b UVG).

### **E. 4**

In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin obligatorisch der SUVA zu unterstellen ist. Diese Prüfung hat nach einem dreiteiligen Schema zu erfolgen (GEHRING, KVG/UVG Kommentar, Zürich 2018, Art. 66 UVG N 17). In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob eine Tätigkeit im Bereich von Art. 66 Abs. 1 UVG bzw. den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen (Art. 73-87 UVV) ausgeübt wird (E. 5). Falls dies bejaht wird, ist in einem zweiten Schritt zu analysieren, ob der Betriebsbegriff erfüllt ist oder alternativ dazu eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird (E. 6). Im dritten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob es sich beim fraglichen Betrieb um einen ungliederten Betrieb (mit einheitlichem Betriebscharakter und somit einem einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich) oder um einen gegliederten Betrieb (ohne einheitlichen Betriebscharakter und somit mehreren klar unterscheidbaren Tätigkeitsbereichen) handelt (E. 7).

### **E. 5**

Nach dem soeben ausgeführten ist demnach zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin eine Tätigkeit ausübt, welche unter Art. 66 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 73-87 UVV fällt.

#### **E. 5.1**

Gemäss (weiterhin gleichlautendem) Handelsregistereintrag (vgl. oben Bst. A) besteht die Tätigkeit der Beschwerdeführerin in der Erbringung von

C-4156/2020 Seite 21 Dienstleistungen auf dem Gebiet [...] sowie im Handel mit Produkten aller Art für diesen Bereich. Im Rahmen der Abklärungen der Vorinstanz im Jahr 2006 ergab sich kon- kretisierend, dass die Beschwerdeführerin mit Produkten auf dem Gebiet der Licht- und Tontechnik handelt und diese vermietet (vgl. oben Bst. B). Anlässlich der Betriebsbesichtigung vom 17. Dezember 2015 bestätigte sich, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin nach wie vor in der Ver- mietung inklusive Beratung und Betreuung im Bereich Licht- und Tontech- nik besteht. Auch ergab sich, dass sie daneben die Montage der Licht- und Tonanlagen an Traversen sowie deren Verkabelung und Inbetriebnahme anbietet und auch im Bühnenbau tätig ist. Das Rigging (darunter wird in der Veranstaltungstechnik der Auf- und Abbau von Traversen bei Veran- staltungen verstanden) werde von Dritten übernommen. Reparaturarbeiten für defekte Teile würden auswärts vergeben (vgl. oben Bst. C.a). Wie den nachfolgenden Zitaten entnommen werden kann, ergibt sich aus den in den Akten liegenden Auszügen aus der Homepage der Beschwer- deführerin (vgl. Suva-act. 15, 21, 31-49 und 52 vom 16. Januar und 23. Ap- ril 2018 sowie vom 15. Mai und 15. Juni 2020, welche auf der aktuell ab- rufbaren Homepage [{URL der Beschwerdeführerin}] weitgehend gleich- lautend sind), ferner im Wesentlichen, dass diese im Bereich der Veran- staltungstechnik neben der einfachen Materialmiete auch professionelle Beratung, Planung und insbesondere auch die operative Umsetzung sowie Betreuung durch eigenes professionelles Personal (auch als gesamte «Komplettlösung») anbietet: - Suva-act. 21 S. 4: (vgl. auch Suva-act. 33 S. 8): «[Angebot von Veranstal- tungstechnik und Unterstützung]»; - Suva-act. 21 S. 5: «[technische Umsetzung für Openairs]»; - Suva-act. 21 S. 6: «[Professionelle Beratung und Betreuung, Planung und Umsetzung]»; - Suva-act. 21 S. 7: «[Lieferung und Installation der gemieteten Geräte]»; - Suva-act. 21 S. 8 (vgl. auch Suva-act. 38 S. 2): «[Installation und Unter- halt]»; «[kompetente Umsetzung und Beratung]»; «[Lieferung und Aufbau fertiger Bühnen Sets]»; - Suva-act. 15 und 31 S. 2: z.B. [Bühnenmodell]: «[Zeit- und Personalauf- wand zur Installation einer spezifischen Bühne]»;

C-4156/2020 Seite 22 - Suva-act. 31 S. 4: z.B. [Bühnenmodell]: «[Zeit- und Personalaufwand zur Installation einer spezifischen Bühne]»; - Suva-act. 32 S. 4: «[Spezialisiertes Fachpersonal für alle Arten von Ver- anstaltungen]»; «[Technik und Personal aus einer Hand]»; - Suva-act. 33 S. 10: «[Technische Umsetzung aus einer Hand]»; «[Bera- tung und Unterstützung für technisches Konzept]»; «[Angebot von Ausrüs- tung mit Installationen und Demontage resp. mit Betreuung durch Fach- personal]»; - Suva-act. 35 S. 1: «[Angebot: von einfacher Miete bis Komplettlösung inkl. Transport und technischer Bedienung]»; - Suva-act. 35 S. 3: «[Angebot von Komplettlösungen oder einfacher Miete]»; - Suva-act. 37 S. 1: «Angebot von Komplettlösungen oder einfacher Miete; Lieferung und Bau fertiger Bühnen Sets oder Ergänzung mit zusätzlicher Ausrüstung»; - Suva-act. 38 S. 1: «[flexibles Angebot von fest installierten Komplettysyste- men oder Miete technischer Einzelteile]»; - Suva-act. 47 S. 1: «[Personalangebot für technischen Komplettservice]»; - Suva-act. 49 S. 2: «[Angebot persönlicher Betreuung, professioneller Be- ratung und kreativer Konzepte für technische Dienstleistungen]»; - Suva-act. 52 S. 1: «[Angebot an mobile Bühnen, inkl. Auf- und Abbau etc.]». Den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 15. Oktober 2018 (vgl. oben Bst. D.b), der Beschwerde vom 20. August 2020 (vgl. oben Bst. F.a) und der Replik vom 12. Januar 2021 (vgl. oben Bst. F.e) kann bezüglich der Tätigkeiten der Beschwerdeführerin nichts An- deres entnommen werden. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, dass sie ihren Betrieb wegen Corona anders

ausrichten müsse, substantiiert diese Behauptung jedoch nicht weiter, weshalb sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie die angebotenen Leistungen weiterhin zu erbringen bereit ist, sobald sie entsprechende Aufträge hierfür erhält. Soweit sich die vorgebrachten Argumente gegen die Subsumtion unter die von der Vorinstanz angerufenen Bestimmungen richten, ist nachfolgend darauf einzugehen. Demzufolge sind die von der Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht gezogenen Schlussfolgerungen zu bestätigen.

C-4156/2020 Seite 23

## **E. 5.2**

Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Einspracheentscheid zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin, soweit sie Anlagen und Einrichtungen der Veranstaltungstechnik, Bühnen etc. selber installiere, auf- und abbaue, montiere und unterhalte, dem Bau- und Installationsgewerbe sowie dem Leitungsbau im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. b UVG zuzurechnen sei. Soweit sie Arbeiten zur Realisierung an Dritte weitergebe, diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für das Projekt gegenüber dem Kunden vorbereite, leite und überwache, sei sie ein Betrieb für die technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach den Bst. b-1 im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG. Im Übrigen seien die Installation, Montage und Wartung von solchen Anlagen und Einrichtungen sowie die entsprechenden Leitungen ohne weiteres unter Art. 73 Bst. a, e und f UVV subsumierbar (Suva-act. 53 S. 7). Demnach ist nachfolgend zu prüfen, ob die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin unter die genannten Bestimmungen zu subsumieren sind.

### **E. 5.2.1**

Gemäss Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG sind die Arbeitnehmenden der Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus obligatorisch bei der Suva versichert. Nach Art. 73 UVV gelten als Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG solche, die in irgendeinem Zweig des Baugewerbes tätig sind oder Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellen (Bst. a); Gebäude, Strassen, öffentliche Plätze und Anlagen reinigen (Bst. b); Baugerüste und Baumaschinen ausleihen (Bst. c); Installationen technischer Art an oder in Bauten erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten (Bst. d); Maschinen oder Einrichtungen montieren, unterhalten oder demontieren (Bst. e); ober- und unterirdische Leitungen erstellen, abändern, reparieren oder unterhalten (Bst. f). Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG weist auch Betriebe für die technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach Bst. b-1 dem Tätigkeitsbereich der Suva zu. Bei den Art. 73 ff. UVV handelt es sich um Konkretisierungen durch den Bundesrat hinsichtlich der in Art. 66 Abs. 1 UVG aufgelisteten Tätigkeitsbereiche (GEHRING, a.a.O., Art. 66 UVG N 7). Demzufolge sind die korrespondierenden Gesetzes- und Verordnungsartikel gemeinsam zu lesen. Dies besagt auch der Wortlaut der entsprechenden Verordnungsbestimmungen: «Als Betriebe des (...) im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe (...) des Gesetzes gelten solche, die ...». Dies hat zur Folge, dass ein Betrieb, der namentlich in irgendeinem Zweig des Baugewerbes tätig ist oder Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellt (Art. 73 Bst. a UVV), Maschinen

C-4156/2020 Seite 24 oder Einrichtungen montiert, unterhält oder demontiert (Art. 73 Bst. e UVV) bzw. ober- und unterirdische Leitungen erstellt, abändert, repariert oder unterhält

(Art. 73 Bst. f UVV), als Betrieb des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus anzusehen ist.

### **E. 5.2.2**

Die Vorinstanz ging bereits in der Verfügung vom 20. September 2018 (vgl. oben Bst. D.a) und wiederum im angefochtenen Einspracheentscheid (vgl. oben Bst. E.b) davon aus, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin Art. 73 Bst. e UVV (Montage, Unterhalt oder Demontage von Maschinen oder Einrichtungen) unterstehe. Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass ihre Tätigkeiten nicht von Art. 73 Bst. e UVV erfasst sein könnten, da das Aufbewahren von technischen Geräten nicht als Unterhalt einer Maschine zu verstehen sei. Im Übrigen sei sie ohnehin kein Betrieb des Bau- und Installationsgewerbes oder des Leitungsbaus im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG, da sie nicht zu einem Zweig des Bau- gewerbes gehöre und auch keine Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstelle; so sei sie denn auch weder dem SBV angeschlossen noch dem LMV unterstellt (vgl. oben Bst. D.b und F.a). Im Urteil C-6979/2017 vom 6. Februar 2019 (bestätigt durch das Urteil des BGer 8C\_201/2019 vom 6. August 2019) hielt das Bundesverwaltungsgericht in E. 4.4.2 und E. 4.4.3 fest, dass bei Art. 73 Bst. d UVV (welcher von der Vorinstanz im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid anders als noch in der Verfügung vom 20. September 2018 nicht mehr genannt wurde) aufgrund der darin enthaltenen Formulierung «an oder in Bauten» eine feste Verbindung mit der Baute als begriffsnotwendig angesehen werden könne; demgegenüber kenne Art. 73 Bst. e UVV diesen Gebäudebezug nicht. Dies lasse darauf schliessen, dass keine feste Verbindung zwischen den in Art. 73 Bst. e UVV erwähnten «Maschinen und Einrichtungen» zur Baute erforderlich sei. Demzufolge könnten in Abgrenzung zu den Installationen gemäss Bst. d unter Maschinen und Einrichtungen nach Bst. e letztlich Mobilien verstanden werden. Mangels eines normumfassenden Verweises auf eine allfällige technische Natur seien unter «Maschinen» technische Mobilien und unter «Einrichtungen» Mobilien nicht technischer Natur zu verstehen. Des Weiteren stellte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil C-2048/2018 vom 23. September 2019 (E. 4.4) fest, dass für eine Suva-Unterstellung von Betrieben, welche in der Montage, im Unterhalt oder der Demontage von Maschinen und Einrichtungen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV tätig sind, nicht nur kein Bezug zu einem Bauwerk, sondern auch kein Bezug zum Baugewerbe erforderlich sei; insbesondere die historische Auslegung der genannten Be-

C-4156/2020 Seite 25 stimmungen ergebe, dass der Verordnungsgeber im Rahmen des ihm obliegenden Ermessens davon nicht bloss Baumaschinen erfasst haben wollte. Bei der von der Beschwerdeführerin angebotenen Veranstaltungstechnik wie Licht- und Tonanlagen handelt es sich ohne weiteres um Maschinen im Sinne von Art. 73 Bst. e UVV. Die mobilen Bühnen können überdies als Mobilien nicht technischer Natur unter den Begriff der Einrichtungen im Sinne von Art. 73 Bst. e UVV subsumiert werden. Dass der Betrieb der Beschwerdeführerin keinen Bezug zum Baugewerbe hat und nicht dem SBV angeschlossen resp. nicht dem LMV unterstellt ist, ist nach dem zuvor Gesagten im Anwendungsbereich von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV – entgegen ihrer Ansicht – genauso unerheblich, wie die Frage, ob sie Bestandteile für Bauten oder Bauwerke herstellt. Hinsichtlich der qualifizierenden Tätigkeiten der Montage, des Unterhalts und der Demontage gemäss Art. 73 -Bst. e UVV ergibt sich aus den Unterlagen betreffend die Betriebsbesichtigung vom 17. Dezember 2015 und den in den Akten liegenden Auszügen aus der Homepage der Beschwerdeführerin (vgl. oben E. 5.1), dass

diese, im Rahmen der operativen resp. technischen Umsetzung und Betreuung durch eigene professionelle Techniker, mobile Bühnen und daran sowie an anderen Einrichtungen wie bspw. Traversen die von ihr vermieteten Geräte wie Licht- und Tonanlagen montiert resp. fachmännisch installiert und demontiert. Auf ihrer Homepage bietet sie neben der Neuinstallation von Licht-, Ton- und Videotechnik durch ihr technisch qualifiziertes Personal auch die Erneuerung, Sanierung und Ergänzung bestehender Technik-Installationen sowie den Unterhalt und die Wartung bestehender Technik-Infrastruktur an. Diese Tätigkeiten fallen unter Art. 73 Bst. e UVV.

### **E. 5.3**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Vorinstanz die operative Tätigkeit der Beschwerdeführerin zur Recht unter Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV subsumiert hat.

### **E. 6**

In einem zweiten Schritt (vgl. E. 4) ist zu untersuchen, ob bei der Beschwerdeführerin der Suva-eigene Betriebsbegriff erfüllt ist. Als Kriterium gilt hier die organisatorisch technische Einheit, die Arbeitnehmer beschäftigt (GEHRING, a.a.O., Art. 66 UVG N 17). Erfasst sind somit juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer, nicht jedoch Zweignie-

C-4156/2020 Seite 26 derlassungen oder andere Betriebsteile (BGE 113 V 327 E. 4). Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person unbestrittenermassen als Betrieb in diesem Sinne zu qualifizieren.

### **E. 7**

In einem letzten Schritt (vgl. E. 4) ist zu prüfen, ob es sich bei der Beschwerdeführerin um einen ungegliederten Betrieb gemäss Art. 66 Abs. 1 UVG oder einen gegliederten Betrieb gemäss Art. 66 Abs. 2 UVG handelt. Diese Unterscheidung ist relevant zur Beantwortung der Frage, ob nur ein Teil oder der ganze Betrieb obligatorisch der Suva zu unterstellen ist, sofern eine der gesetzlich abschliessend erwähnten Tätigkeitsbereiche von Art. 66 Abs. 1 UVG erfüllt ist.

### **E. 7.1**

Nach der Rechtsprechung liegt ein ungegliederter Betrieb vor, wenn sich das Unternehmen im Wesentlichen auf einen einzigen zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt, dieses somit einen einheitlichen oder vorwiegenden Betriebscharakter aufweist und im Wesentlichen nur Arbeiten ausführt, die in den üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebs dieser Art fallen (vgl. BGE 113 V 327 E. 5b; 113 V 346 E. 3b; Urteil des BGR 8C\_256/2009 E. 3.2.2 und Urteil des BVGer C-2048/2018 vom 23. September 2019 E. 3.3 je m.w.H.). Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit für eine Betriebsart allgemein branchenüblich ist und somit, ob überhaupt ein ungegliederter Betrieb vorliegt, kommt es auf den überwiegenden Betriebscharakter des konkreten Unternehmens an. Bei ungegliederten Betrieben spielt das Ausmass einzelner für die Unterstellung nach Art. 66 UVG ausschlaggebender Tätigkeiten keine Rolle, weil die verschiedenen Arbeitsgattungen in diesem Fall begriffsnotwendig (vgl. BGE 113 V 327 E. 5b) nicht in verschiedenen Betriebseinheiten – im Sinne von Hilfs- und Nebenbetrieben oder einer Mehrzahl von Betriebseinheiten im Rahmen eines gemischten Betriebes – getätigt werden, sondern eben im Rahmen der allgemeinen Betriebsorganisation im Sinne eines einzigen,

zusammenhängenden Tätigkeitsbereichs. Massgebend für die Erfüllung des Unterstellungskriteriums ist bei einem solchen Betrieb daher nur, dass dieser eine Tätigkeit im Sinne des Art. 66 Abs. 1 UVG ausübt, nicht jedoch, dass diese Tätigkeit den überwiegenden Anteil an der Gesamttätigkeit ausmacht (Urteil des BGer 8C\_256/2009 vom 8. Juni 2009 E. 4.2.2 in fine). Nicht entscheidend für die Gliederung im unterstellungsrechtlichen Sinne ist die organisatorische Struktur einer Unternehmung in – zentral oder de- zentral geführte – Betriebsteile, wenn die verschiedenen Teile dem gleichen Betriebszweck dienen und somit zum üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebs dieser Art gehören. Dies bedeutet, dass ein einheitlicher Betriebscharakter nicht durch eine organisatorische Gliederung aufgehoben werden kann. Auch die Diversifikation der Produkte oder Dienstleistungen macht eine Unternehmung nicht zum gegliederten Betrieb, sofern dies innerhalb des angestammten Tätigkeitsbereichs geschieht (BGE 113 V 327 E. 5b; 113 V 346 E. 3b; Urteile des BVerfG C-6979/2017 vom 6. Februar 2019 E. 6.1 und C-2048/2018 vom 23. September 2019 E. 3.4).

## **E. 7.2**

Ein gegliederter Betrieb liegt vor, wenn eine Unternehmung sich nicht auf einen einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt. Dies trifft zunächst dann zu, wenn bei einer Unternehmung zwei oder mehrere, klar unterscheidbare Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit bestehen, die nicht in den gleichen Tätigkeitsbereich fallen. Unter diesen Voraussetzungen fehlt es an der Einheitlichkeit des Betriebscharakters. Ein einheitlicher oder vorwiegender Betriebscharakter liegt aber auch dann nicht vor, wenn die Unternehmung neben dem eigentlichen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit dauernd noch Arbeiten ausführt, die nicht zum normalen Tätigkeitsbereich eines Betriebs mit diesem Charakter gehören. Wesentlich ist, dass sich diese Arbeiten vom hauptsächlichen Tätigkeitsbereich der Unternehmung deutlich abheben (vgl. BGE 113 V 327 E. 5c; Urteile des BVerfG C-6979/2017 E. 6.2 und C-2048/2018 E. 3.5 je m.w.H.). Bei einem gegliederten Betrieb handelt es sich entweder um einen gemischten Betrieb, bei dem mehrere Betriebseinheiten ohne sachlichen Zusammenhang zueinander stehen sowie praktisch vollständig räumlich und personell verselbständigt sind (BGE 113 V 327 E. 5c, 6a; 113 V 346 E. 3d) oder um einen Hauptbetrieb einerseits sowie einen Hilfs- bzw. Nebenbetrieb andererseits, wobei für die Unterstellung nur der Hauptbetrieb entscheidend ist (BGE 113 V 327 E. 3c).

## **E. 7.3**

Die Vorinstanz ging im angefochtenen Einspracheentscheid davon aus, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um einen ungegliederten Betrieb handelt (Suva-act. 53 S. 7 f.), wohingegen die Beschwerdeführerin sich vor dem Hintergrund der von ihr vertretenen Auffassung, durch die willkürlich erstellte Betriebsbeschreibung habe die Vorinstanz den Sachverhalt – in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes – nicht richtig abgeklärt, wobei ihre Tätigkeiten ohnehin nicht unterstellungspflichtig seien, zu dieser Frage nicht geäußert hat.

C-4156/2020 Seite 28

### **E. 7.3.1**

Die im Recht liegenden Akten – insbesondere der Handelsregisterauszug, die aktenkundigen Auszüge aus der Homepage der Beschwerdeführerin und die Unterlagen betreffend die Betriebsbesichtigung vom 17. Dezember 2015 (vgl. oben E. 5.1) – zeigen, dass die Beschwerdeführerin auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Veranstaltung- und Kongresstechnik für Anlässe und Installationen spezialisiert ist und dazu insbesondere auch technisch qualifiziertes Personal beschäftigt. Dabei umfasst das Angebot neben der einfachen Materialmiete auch die professionelle Beratung, die Planung kreativer Konzepte und die operative Umsetzung (wie Montage inkl. Bühnenbau, Installation und Verklebung, Unterhalt und Wartung) sowie Komplettlösungen mit Transport und Bedienung. Die angebotenen bzw. im Einzelfall durchgeführten Tätigkeiten weisen einen inneren Konnex auf, so dass von einem einzigen zusammenhängenden Tätigkeitsbereich ausgegangen werden kann und ein einheitlicher Betriebscharakter bejaht werden muss. Die Beschwerdeführerin bietet letztlich keine Tätigkeiten an, die sich deutlich vom hauptsächlichen Tätigkeitsbereich abheben. Die unterwerfungsrelevanten Tätigkeiten bilden deswegen einen Bestandteil der typischen Betriebstätigkeit und gelten als vom Begriff des Betriebscharakters miteingefasst. Beim Unternehmen der Beschwerdeführerin handelt es sich somit um einen ungegliederten Betrieb.

### **E. 7.3.2**

Zusammengefasst ergibt sich, dass es sich bei der Tätigkeit der Beschwerdeführerin um einen Betrieb des Installationsgewerbes im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV handelt. Das Element des vorwiegenden Betriebscharakters gilt als Unterscheidungsmerkmal des ungegliederten Betriebs an sich, nicht aber als dasjenige der einzelnen in Art. 66 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 73 ff. UVV festgehaltenen Unterstellungskriterien (BGE 113 V 327 E. 7 i.V.m. E. 5a und b; Urteil des BGer 8C\_256/2009 vom 8. Juni 2009, E. 4.2.2). Die Frage, ob die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin unter weitere Unterstellungskriterien, namentlich unter Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. a und f UVV und Art. 66 Abs. 1 Bst. m UVG, zu subsumieren sind, erübrigt sich damit.

### **E. 8.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich sinngemäss auf den Vertrauensschutz, indem sie beschwerdeweise rügte, dass die Vorinstanz ihre Zuständigkeit bereits im Jahr 2006 und auch im Rahmen der Betriebsbesichtigung am 17. Dezember 2015 geprüft und verneint resp. auf eine Unterstellung verzichtet habe und sich am Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin seither nichts verändert habe. Mit ihren Abklärungen und dem Verzicht auf eine Unterstellung habe die Vorinstanz rechtskräftig darüber entschieden, C-4156/2020 Seite 29 dass die Beschwerdeführerin nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle. Die Frist, um auf die Frage der Unterstellung (wiedererwägungsweise) zurückzukommen, sei längst verstrichen (vgl. oben Bst. F.a).

### **E. 8.2**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung dagegen, dass keine in Rechtskraft erwachsene Verfügung bestehe und sich aus den Akten keine Grundlage für eine Zusicherung ergebe, wonach eine Suva-Unterstellung für die Zukunft ausgeschlossen wäre. Der interne Bericht vom 10. Juli 2006 (vgl. oben Bst. B), gemäss welchem am 7. Juli 2006 keine unterstellungspflichtige Tätigkeit vorgelegen habe, sei nicht an die Beschwerdeführerin gegangen, enthalte aber ohnehin keine Zusicherung, dass inskünftig

keine Suva-Unterstellung erfolge (vgl. oben Bst. F.d).

### **E. 8.3**

Der grundrechtliche Anspruch auf Vertrauensschutz ist in Art. 9 BV verankert und leitet sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) ab. Er bezweckt, die Privaten in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden zu schützen. Das Vertrauensprinzip verbietet insbesondere ein widersprüchliches Verhalten der Verwaltungsbehörden gegenüber den Privaten. Ein solches liegt dann vor, wenn ein einmal in einer bestimmten Angelegenheit eingenommener Standpunkt ohne sachlichen Grund gewechselt wird (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.1; Urteil des BGer 1C\_153/2015 vom 23. April 2015 E. 4; Urteil des BVGer C-1854/2017 E. 5.3 m.w.H.). Zum Tragen kommt der Vertrauensschutz resp. das Verbot widersprüchlichen Verhaltens insbesondere im Zusammenhang mit behördlichen Auskünften. Unrichtige individuelle Zusicherungen oder Auskünfte können dann Rechtswirkungen entfalten, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst bedarf es einer Vertrauensgrundlage, die beim Betroffenen bestimmte Erwartungen weckt. Dies kann durch einen Rechtsakt oder durch eine Handlung eines staatlichen Organs geschehen, wobei dieses in der Sache zuständig sein muss und in einer konkreten Situation bezüglich bestimmter Personen handelt. Die vorübergehende Duldung eines rechtswidrigen Zustandes hindert die Behörde grundsätzlich nicht an der späteren Behebung dieses Zustandes. Weiter wird verlangt, dass der Betroffene berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte, d.h. die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte und dass er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen oder unterlassen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht oder nachgeholt werden können. Schliesslich dürfen der Berufung auf den Vertrauensschutz sowie auf das Verbot widersprüchlichen Handelns keine überwiegenden öffentlichen Interessen

C-4156/2020 Seite 30 entgegenstehen. Sind die erwähnten Voraussetzungen erfüllt, bleibt die Behörde an die Vertrauensgrundlage gebunden oder der Vertrauende ist für die erlittenen Nachteile zu entschädigen (vgl. BGE 137 I 69 E. 2.5.1; Urteile des BVGer C-1854/2017 E. 5.3 m.w.H.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 627ff., 636, 651, 667ff.).

### **E. 8.4**

Aus der Aktennotiz vom 10. Juli 2006 geht hervor, dass die Vorinstanz im Nachgang zum Gespräch zwischen ihr und der Beschwerdeführerin vom 7. Juli 2006 zum Schluss kam, dass die Beschwerdeführerin keine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübe, weshalb keine weitere Überwachung erfolge (vgl. oben Bst. B.b). Erst am 19. November 2015 leitete die Vorinstanz erneut ein Verfahren zwecks Überprüfung einer allfälligen Suva-Unterstellung ein (vgl. oben Bst. C.a). Auch wenn durch die Aktennotiz der Vorinstanz vom 10. Juli 2006 deren mündlich erteilte Auskunft, welche die Erwartung zu erwecken vermochte, die Beschwerdeführerin würde keine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, belegt wurde, ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes aus den nachfolgenden Gründen zu verneinen: Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass sie keine Verfügung erlassen hat, welche in Rechtskraft hätte erwachsen können und auf die im Rahmen eines Wiedererwägungs- oder Revisionsverfahrens zurückgekommen werden könnte. Es kann offenbleiben, ob die Untätigkeit der Vorinstanz nach dem Gespräch vom 7. Juli 2006 bis zur erneuten Einleitung

eines Überprüfungsverfahrens im November 2015 bzw. nach der E-Mail der Beschwerdeführerin vom 17. Oktober 2016 bis zum Erlass der Verfügung vom 20. September 2018 einer vorübergehenden Duldung eines rechtswidrigen Zustandes gleichkommt. So hinderte dies die Vorinstanz einerseits nicht an der späteren Abklärung einer Suva-Unterstellung, was denn auch die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Abrede stellt. Andererseits sind auch keine Rechtsnachteile aufgrund getroffener nachteiliger Dispositionen ersichtlich. So verhindert Art. 119 UVG, der gemäss Rechtsprechung in der vorliegenden Konstellation analog zur Anwendung gelangt, eine dem Sinn und Zweck des UVG zuwiderlaufende Doppelversicherung infolge Vertragsabschlusses mit einem anderen Versicherer sowie der gleichzeitigen gesetzlichen Unterstellung unter die Suva (HEINRICH, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum UVG, 2018, N 7 zu Art. 119).

### **E. 8.5**

Aus den dargelegten Gründen ist eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes vorliegend nicht auszumachen, womit sich an den Schlussfolgerungen in E. 7 nichts ändert.

C-4156/2020 Seite 31

### **E. 9**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin ist als ungegliederter Betrieb im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 Bst. e UVV dem Zuständigkeitsbereich der Suva zu unterstellen und obligatorisch bei der Vorinstanz zu versichern.

### **E. 10**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 10.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzulegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'500.-- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die Gerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Differenzbetrag von Fr. 1'500.-- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

#### **E. 10.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 133 V 450 E. 13, BGE 126 V 143 E. 4a und BGE 123 V 309 E. 19 mit Hinweisen). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ebenfalls keinen solchen Anspruch (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.